



Pensionskasse Musik und Bildung
Caisse de Pension Musique et Formation
Cassa Pensioni Musica e Educazione

Vorsorgeplan

MV

PENSIONS-KASSE MUSIK UND BILDUNG (NACHSTEHEND PENSIONS-KASSE GENANNT)
GÜLTIG AB 1. JANUAR 2024

Für die im Vorsorgereglement umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab dem **1. Januar 2024** für alle dem **Vorsorgeplan MV** zugehörigen versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Eingetragene Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesetzes PartG sind verheirateten Paaren gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung. Die reglementarischen Bestimmungen, welche die verheiratete versicherte Person betreffen, gelten entsprechend auch für den eingetragenen Partner.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs zu einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I Versicherte Personen (Ziffer 3 Vorsorgereglement)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

In diesen Vorsorgeplan können alle Personen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres aufgenommen werden, welche Arbeitsverhältnisse im Bereich Musik, Bildung und anderen Künsten haben. Versicherbar sind Löhne aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, auf welche nicht anderweitig Beiträge an die berufliche Vorsorge geleistet werden. Pro Arbeitsverhältnis bedarf es einer unterschriebenen Vorsorgeerklärung.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Die Vorsorge beginnt mit dem Eingang der Anmeldung und der Vorsorgeerklärung bei der Geschäftsstelle, frühestens jedoch mit dem auf der Anmeldung angegebenen Beginn. Die versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Pensionskasse einen persönlichen Ausweis mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr nach Ablauf jedes Versicherungsjahres unter Berücksichtigung der geleisteten Beiträge und Einlagen ausgestellt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

II Berechnungsgrundlagen (Ziffer 4 Vorsorgereglement)

A. MASSGEBENDES ALTER

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

B. VERSICHERTER LOHN

Der versicherte Lohn entspricht der Summe der AHV-pflichtigen Jahreslöhne, für welche eine unterschriebene Vorsorgeerklärung vorliegt.

Ist der insgesamt in den Plänen BV und MV versicherte Lohn kleiner als der Durchschnitt der versicherten Löhne des laufenden und der zwei vorangegangenen Jahre, so sind die Invaliden- und Hinterlassenenrenten von diesem Durchschnitt abhängig, soweit dadurch keine Doppelversicherung resultiert.

C. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des Referenzalters beträgt 2,3 % des versicherten Lohnes.

D. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Anhang 1, Tabelle 1 – Höhe der jährlichen Altersgutschriften

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus:

- den individuellen Altersgutschriften
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen
- den allfälligen Einmaleinlagen
- den darauf vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben reduziert sich gegebenenfalls um:

- die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- die Teilauszahlungen infolge Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft.

In diesem Vorsorgeplan wird zum Teil Altersguthaben gemäss den gesetzlichen Minimalvorschriften gebildet, d.h. obligatorisches Altersguthaben. Alle übersteigenden Altersguthabenteile gelten als überobligatorisch. Die entsprechenden Werte finden sich im persönlichen Ausweis. Die Altersguthaben werden zum durch den Stiftungsrat festgelegten Zinssatz (Anhang 1, Tabelle 3) verzinst. Auf dem obligatorischen Teil des Altersguthabens findet im Minimum der vom Bundestrat jährlich festgelegte Mindestzinssatz BVG Anwendung.

III Vorsorgeleistungen (Ziffer 5 Vorsorgereglement)

A. IM ALTER

Lebenslängliche Altersrente

Die Altersrente wird fällig, wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht. Als Basis für die Ermittlung der Altersrente werden bei der Pensionierung einer versicherten Person die Altersguthaben aus allen einzelnen Vorsorgeverhältnissen zusammengezogen. Das Altersguthaben wird nach dem vom Stiftungsrat festgelegten Umwandlungssatz umgewandelt (Anhang 1, Tabelle 4).

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Viertels, der Hälfte oder ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens drei Monate vor Beendigung der Erwerbstätigkeit der Pensionskasse schriftlich einzureichen. Auf diesem Kapitalbezug entfallen die weiteren Ansprüche auf Altersrenten, Pensionierten-Kinderrenten, Ehegattenrenten und Waisenrenten.

Pensionierten-Kinderrente

Die Pensionierten-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person eine Altersrente bezieht und gemäss Vorsorgereglement anspruchsbegründende Kinder hat. Sie beträgt pro Kind 20 % der laufenden Altersrente.

Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens ab Vollendung des 58. Altersjahres die vorzeitige (teilweise oder ganze) Pensionierung verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben. Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus ausüben, können die Pensionierung um maximal fünf Jahre aufschieben. Das entsprechende Begehren ist der Pensionskasse spätestens drei Monate vor Erreichen des vorzeitigen bzw. ordentlichen Referenzalters schriftlich einzureichen.

B. BEI INVALIDITÄT

Invalidenrente

Die Invalidenrente wird fällig mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Ist die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden, beträgt die Invalidenrente 50 % des versicherten Lohnes, entspricht jedoch in jedem Fall den gesetzlichen Mindestleistungen. Ist die versicherte Person infolge Unfalls invalid geworden, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor, und die Invalidenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist die Unfallversicherung nicht leistungspflichtig, so wird die Invalidenrente wie bei Invalidität infolge Krankheit fällig.

Invaliden-Kinderrente

Die Invaliden-Kinderrente wird fällig, wenn die versicherte Person eine Invalidenrente bezieht und gemäss Vorsorgereglement anspruchsbegründende Kinder hat. Sie beträgt pro Kind 10 % des versicherten Lohnes. Ist die versicherte Person infolge Unfalls invalid geworden, gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor, und die Invaliden-Kinderrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist die Unfallversicherung nicht leistungspflichtig, wird die Invaliden-Kinderrente wie bei Invalidität infolge Krankheit fällig.

Befreiung von der Beitragszahlung

Die Beitragsbefreiung bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40 % beginnt nach einer Wartefrist von zwölf Monaten. Die Wartefrist beginnt grundsätzlich bei jeder Arbeitsunfähigkeit von Neuem. Beim erneuten Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden die Tage der früheren Arbeitsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällige in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden rückgängig gemacht. Richtet die IV vor der aufgeführten Wartefrist eine Rente aus, so wird die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs gewährt.

C. IM TODESFALL

Hinterlassenenrente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Die Hinterlassenenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt, welche zum Todeszeitpunkt verheiratet war oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach dem Vorsorgereglement. Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters infolge Krankheit, beträgt die Hinterlassenenrente 24 % des versicherten Lohnes. Stirbt die versicherte Person infolge Unfalls, gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor und die Hinterlassenenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist die Unfallversicherung nicht leistungspflichtig, so wird die Hinterlassenenrente wie bei Tod infolge Krankheit fällig. Stirbt die versicherte Person nach der Pensionierung, beträgt die Hinterlassenenrente 60 % der laufenden Altersrente.

Waisenrente

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und gemäss dem Vorsorgereglement anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt. Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters infolge Krankheit, beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 12 % des versicherten Lohnes. Stirbt die versicherte Person infolge Unfalls, gehen die Leistungen der Unfallversicherung vor und die Waisenrente ist auf die Mindestleistungen gemäss BVG begrenzt. Ist die Unfallversicherung nicht leistungspflichtig, so wird die Waisenrente wie bei Tod infolge Krankheit fällig. Stirbt die versicherte Person nach der Pensionierung, beträgt die Waisenrente 20 % der laufenden Altersrente.

Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters stirbt. Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Hinterlassenenrente benötigt wird.

D. ANPASSUNG AN DIE PREISENTWICKLUNG

Die obligatorischen Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst. In jedem Fall gilt die gesetzliche Teuerungsanpassung als durch die reglementarischen Leistungen abgegolten, wenn und solange diese die an die Preisentwicklung angepassten Leistungen der obligatorischen Vorsorge übersteigen. Alle übrigen Renten sowie Rententeile, welche das BVG übersteigen, werden der Preisentwicklung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse angepasst.

IV Freizügigkeit (Ziffer 6 Vorsorgereglement)

A. AUSSCHIEDENDE PERSONEN

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, die sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und Art. 18 FZG ist gewährleistet. Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

V Wohneigentumsförderung (Ziffer 7 Vorsorgereglement)

A. VORBEZUG UND VERPFÄNDUNG

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezuges ihrer Freizügigkeitsleistung. Für einen Vorbezug erhebt die Pensionskasse bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von CHF 400.–. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die beim Vorbezug oder der Verpfändung an Dritte zu leisten sind, sind durch die versicherte Person zu tragen.

VI Finanzierung (Ziffer 8 Vorsorgereglement)

A. JÄHRLICHER BEITRAG

Die Pensionskasse stellt keine Verwaltungskosten, keine Beiträge an den Sicherheitsfonds und keine Teuerungsbeiträge in Rechnung. Zudem beteiligt sich die Pensionskasse an der Finanzierung der Vorsorgeleistungen mit 0,5 % des versicherten Lohnes ab Alter 55.

Anhang 1, Tabelle 2 – Höhe des jährlichen Gesamtbeitrages

Der Beitrag geht je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und des Versicherten. Eine für den Versicherten günstigere Aufteilung ist zulässig.

B. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN/EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früherer Vorsorge sind in die Pensionskasse einzubringen. Die Pensionskasse kann Teile von Freizügigkeitsleistungen, welche die vollen reglementarischen Leistungen übersteigen, zurückweisen bzw. deren Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice nach Angaben des Versicherten veranlassen. Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen (Anhang 2, Einkaufstabelle). Diese gelten als überobligatorisches Altersguthaben. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen im Alter.
